

**TARIFVERTRAG ZWISCHEN DEM**

---

**Liechtensteinischem Roten Kreuz**

---

und dem

---

**Liechtensteinischen Krankenkassenverband**

---

betreffend die

**Transport-Leistungen des liechtensteinischen Roten Kreuz**

***I VERTRAGSPARTEIEN***

***Art. 1 Vertragspartei***

Unter den Bestimmungen dieses Vertrages stehen:

Liechtensteinisches Rotes Kreuz (LRK)

und

Liechtensteinischer Krankenkassenverband (LKV) dem alle Krankenkassen angehören.

***Art. 2 Geltungsbereich***

<sup>1</sup> Dieser Vertrag regelt die Abgeltung der Leistungen für Transportkosten nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) und der dazugehörenden Verordnung (KVV). Vorbehalten bleiben insbesondere die Einschränkungen der Leistungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gem. Art. 64 KVV.

<sup>2</sup> Dieser Vertrag gilt zugunsten aller Personen, die in Liechtenstein obligatorisch für Krankenpflege versichert sind.

### **Art. 3 Vertragsmodifikationen**

<sup>1</sup> Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen, die diesen Vertrag betreffen, können ausschliesslich auf den Jahresbeginn in Kraft gesetzt werden und müssen spätestens Ende Mai des Vorjahres einvernehmlich festgelegt werden.

<sup>2</sup> Gemäss Art. 16b Abs. 1 KVG wird für den Abschluss und die Durchführung der gegenständlichen Vereinbarung ein Beitrag von CHF 1.000.—vom Leistungserbringer, der nicht Mitglied eines an diesem Vertrag beteiligten Verbandes ist, an den LKV bezahlt.

### **Art. 4 Beitritt und Rücktritt**

Der Beitritt und Rücktritt kann nur durch eine in diesem Vertrag aufgeführte Partei erfolgen.

## **II GEGENSTAND DES TARIFVERTRAGES**

### **Art. 5 Pflichtleistungen**

Die Pflichtleistungen werden im KVG geregelt.

## **III LEISTUNGSPFLICHT**

### **Art. 6 Leistungen**

Die Leistungspflicht beginnt mit der Alarmierung des Rettungsdienstes. Voraussetzung für die Leistungspflicht der Krankenkassen ist, dass die Zuweisung der Erkrankten – ausser bei Unfallgeschehen - über eine ärztliche Anordnung erfolgt.

### **Art. 7 Nachweis der Bedürftigkeit**

In der ärztlichen Anordnung stellt der einweisende Arzt eine Diagnose für den Krankentransport.

## **IV TARIF**

### **Art. 8 Tarif**

Der Tarif wird im Anhang geregelt und ist integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

### **Art. 9 Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Die Abrechnung der erbrachten Leistungen für die versicherte Person wird der Krankenkasse zugestellt. Die gemäss dieses Vertrages erbrachten Leistungen (Pflichtleistungen) sind auf der Rechnung an die Kassen von den übrigen Leistungen (Nichtpflichtleistungen) zu unterscheiden. Der Rechnungssteller verpflichtet sich, die Versicherten darauf hinzuweisen, dass Nichtpflichtleistungen von den Kassen nicht aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bezahlt werden. Die Nichtpflichtleistungen sind dem Patienten direkt in Rechnung zu stellen.

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung muss folgende Angaben beinhalten:

- Name, Adresse, Zahlstellennummer des Rechnungsstellers
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Patienten
- Kalendarium des Transportes
- Hinweis, ob es sich um Krankheit, Unfall oder Invalidität handelt
- Tarifziffern und Betrag der erbrachten Leistungen
- Totalbetrag der Rechnung
- Abgangs- und Zielort
- Notfalltransport oder Wahltransport
- Einzeltransport JA/NEIN

## **V WEITERE PFLICHTEN**

### **Art. 10 Reporting**

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, dem LKV auf Anfrage hin jederzeit Angaben zur Organisation und zum Leistungsspektrum zu machen sowie jährlich Daten über die Qualität und Quantität der erbrachten Leistungen zur Verfügung zu stellen. Bei Unklarheiten kann die betroffene Krankenkasse durch ihren Vertrauensarzt die nötigen Auskünfte einholen.

### **Art. 11 Qualitätssicherung / Wirtschaftlichkeit**

Der Rechnungssteller verpflichtet sich, an den Massnahmen zur Qualitätssicherung gemäss KVG teilzunehmen. Der Rechnungssteller verpflichtet sich auch, eine zweckmässige, wirtschaftliche und qualitativ einwandfreie Leistung zu Gunsten des Patienten zu erbringen.

### **VI FORMELLES**

### **Art. 12 Inkrafttreten**

Der vorliegende Vertrag tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Dieser Vertrag ist von der Regierung zu genehmigen und ersetzt diesen vom 1. Januar 1976

### **Art. 13 Konfliktlösung**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag wird auf der Basis gegenseitigen Vertrauens abgeschlossen und soll aufgrund der Erfahrung der Parteien sorgsam überwacht und allenfalls überarbeitet werden.


<sup>2</sup> Im Bedarfsfall kann eine paritätische Kommission bestehend aus zwei Mitglieder des LKV und zwei vom LRK ernannten Mitgliedern als Verhandlungs- oder Schlichtungsinstanz eingesetzt werden. Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie kann von beiden Seiten unter Angabe der Traktanden einberufen werden.

### **Art. 14 Kündigung**

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern je unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Jahresende gekündigt werden.

Vaduz den, 12. Februar ..... 2004

Die Vertragsparteien

  
.....  
Liechtensteinisches Rotes Kreuz

  
.....  
Liechtensteinischer  
Krankenkassenverband